

Hygienekonzept

Version 2/ 06.-2021

Für Veranstaltungen, Führungen, Kurse und Workshops für Schulklassen und freie Gruppen in der Internationalen Jugendbibliothek

Das vorliegende Hygienekonzept der Stiftung Internationale Jugendbibliothek für Veranstaltungen, Führungen und Workshops, insbesondere für Schulklassen, folgt der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-verordnung vom 05. Juni 2021, orientiert sich an dem Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen des Bayerischen Kultusministeriums vom 04. Juni 2021. Es dient der gesundheitlichen Unversehrtheit der festangestellten und freien Mitarbeiter·innen, Künstler·innen, Autor·innen, weiterer Kulturschaffenden sowie den Teilnehmer·innen der Angebote.

Oberstes Gebot ist dabei die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 m zwischen Personen, bei der Nutzung der sanitären Anlagen und beim Ein- und Auslass. Personen, die nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, haben die Abstandsregel untereinander nicht zu befolgen.

Je nach Veranstaltungsart wird zwischen offenen Veranstaltungen und Workshops und Schulklassenprogramm unterschieden. Sofern Schulen die Internationale Jugendbibliothek besuchen – Tagesausflüge sind möglich –, gelten die jeweiligen Schulvorgaben. D. h. die Schulen entscheiden individuell auf Basis des o.g. Rahmenplans des Kultusministeriums über eine mögliche Teilnahme.

Das Hygienekonzept bezieht sich auf Veranstaltungen und Workshops in verschiedenen Sälen der Blutenburg. Das wären Jella-Lepman-Saal, Christa-Spangenberg-Saal und das Malstudio.

§ 1 Allgemeine Regelungen

Es dürfen maximal 60 Personen eine Veranstaltung oder einen Workshop im Jella-Lepman-Saal und 20 Personen im Christa-Spangenberg-Saal besuchen.

Vom Besuch ausgenommen sind Personen (Gäste und Personal), die in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten oder unspezifische Allgemeinsymptome oder respiratorische Symptome jeder Schwere aufweisen. Weiterhin ausgenommen vom Besuch sind Personen, die sich in Quarantäne befinden.

Sollten Personen während einer Veranstaltungen oder eines Workshops Symptome entwickeln, müssen sie die Veranstaltung sofort verlassen.

Besucher·innen und Schüler·innen und Gruppen desinfizieren ihre Hände beim Einlass mit Handdesinfektionsmittel.

Ansammlungen im Sanitärbereich sind zu vermeiden (angemessene Aufsicht bei Pausen; zeitversetzte Nutzung); Flüssigseife und Einmalhandtücher werden zur Verfügung gestellt, um eine sachgemäße Handdesinfektion zu gewährleisten; Desinfektionsmittel steht zur Verfügung, soll bei Kindern aber sparsam eingesetzt werden; für eine hygienisch sichere Müllentsorgung wird gesorgt.

Es gilt eine allgemeine Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske, während des gesamten Aufenthalts, auch am Sitzplatz in geschlossenen Räumen.

Die Verpflichtung zum Tragen der FFP2-Maske gilt für alle Besucher:innen, die Künstler:innen und das Personal. Bei Kindern und Jugendlichen zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag reicht eine medizinische Gesichtsmaske aus. Kinder unter 6 Jahren und Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, müssen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Die Künstler:innen, Mitarbeiter:innen und sonstiges Personal werden über die Hygiene- und Verhaltensregeln informiert.

Ein Leit- und Informationssystem von ikonografisch einfach verständlichen Hinweistafeln beim Ein- und Auslass sowie an allen neuralgischen Punkten sorgt für die Information der Zuschauer:innen. Kontaktdaten werden zur Kontaktnachverfolgung bei Anmeldung zur Veranstaltung oder beim Ticketkauf erfasst (§5 13.BayIfSMV).

§ 2 Open-Air Bühne im Schlosshof

Im Schlosshof können Open-Air-Veranstaltungen für bis zu 500 Personen bei einer Inzidenz unter 100 durchgeführt werden. Die Veranstaltungen müssen mit einem Hygienekonzept und Stuhlplan beim Kreisverwaltungsreferat beantragt werden.

Veranstaltungen können nur mit personalisierter Sitzplatzvergabe und unter Einhaltung der oben genannten Abstandsregeln durchgeführt werden. Am Platz entfällt die Maskenpflicht. Bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 muss beim Einlass ein tagesaktueller Test oder der Impfnachweis vorgelegt werden. Der Testnachweis entfällt bei einer Inzidenz unter 50.

Die Anmeldung zu einer Veranstaltung erfolgt per E-Mail oder telefonisch. Die Buchung zusammenhängender Plätze ohne Einhaltung des Mindestabstands sind auf den Personenkreis beschränkt, der nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit ist.

Die Zuordnung der Sitzplätze erfolgt personalisiert. Vorname, Name, E-Mail-Adresse und Telefonnummer werden mit Sitzplatz gespeichert, solange dies zur vollständigen Rückverfolgung von möglichen Infektionsketten nötig ist. Die Kontaktdaten dürfen ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt werden. Die Dokumentation wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten werden nach Ablauf eines Monats vernichtet.

Beim Einlass werden personalisierten Tickets mit Sitzplatznummern ausgegeben.

Jeder Gast erhält nach einer Anmeldung eine Service-E-Mail mit Informationen zu den allgemeinen Hygieneregeln (s.o.), Informationen zur Einlassregelung und den geltenden Regeln während des Veranstaltungsbesuchs.

Sollte eine Veranstaltung nicht ausgebucht sein, können Platzkarten auch noch vor einer Veranstaltung erworben werden. Die Namen und Kontaktdaten werden aufgenommen, ein fester Sitzplatz zugewiesen. Auf die Hygieneregeln wird durch ausreichende Beschilderung hingewiesen.

Das gezielte Lenken der Besucherströme steht im Fokus des Einlasskonzeptes der Internationalen Jugendbibliothek. Sitzplatzanweiser lenken das kontrollierte Betreten und Verlassen des Schlosshofs. Am Ende der Veranstaltung wird das Publikum mittels einer Bühnenansage darauf hingewiesen, wo sich der Ausgang befindet und dass die Abstandsregeln eingehalten werden müssen.

§ 3 Offene und geschlossene Veranstaltungen im Jella-Lepman-Saal und Christa-Spangenberg-Saal

a. Offene Veranstaltungen

Im Christa-Spangenberg-Saal finden vorläufig keine offenen Veranstaltungen statt.

Im Jella-Lepman-Saal können bis zu 60 Personen an Lesungen, Konzerte, Podien teilnehmen. Es gelten die oben angegebenen allgemeinen Regelungen. Im Saal besteht auch auf den Sitzplätzen FFP2-Maskenpflicht. Der Verzehr von Speisen und/oder Getränken ist nicht erlaubt. Der Saal ist mit einer Lüftungsanlage (Ansaugen von Frischluft, Ausblasen von Saalluft) ausgestattet und wird nach den Veranstaltungen für mindestens 60 Minuten quergelüftet. Außerdem sind zwei Türen und zwei Außenöffnungen vorhanden.

Sitzplatzbuchung und Einlassmanagement sind im Detail unter §2 geregelt. Man betritt den Jella-Lepman-Saal über die Walter-Trier-Galerie und verlässt ihn über das Michael-Ende-Treppenhaus.

b. Geschlossene Veranstaltungen

Workshops und vergleichbare Veranstaltungen können nach Anmeldung für feste Gruppen und Schulklassen durchgeführt werden. Dabei sind bis zu 60 Personen zulässig. Der Abstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmer:innen und zu den freiberuflich tätigen Literaturvermittler:innen, zu den Künstler:innen, Autor:innen und weiteren Kulturschaffenden, zu den Mitarbeiter:innen der Internationalen Jugendbibliothek und zu den Lehrkräften ist zu beachten.

Für Workshops mit Schulklassen sind während der Veranstaltung die Vorgaben des aktuellen Hygienekonzepts der jeweiligen Schule zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung am Platz verbindlich (derzeit besteht für Grundschulen keine Maskenpflicht am Sitzplatz, für weiterführende Schulen ist sie hingegen vorgeschrieben). Für alle weiteren Gruppen gilt das Hygiene- und Einlasskonzept der Stiftung Internationale Jugendbibliothek für offene Veranstaltungen.

c. Regelungen für die Bühne und für die Künstler:innen

Auf der Bühne gilt für die Bühnenakteure die Abstandsregel von 1,5 m, für Sänger:innen und Bläser:innen sind 2 m verbindlich vorgeschrieben.

Die Künstler:innen dürfen die Mund-Nasen-Bedeckung auf der Bühne ablegen.

Ein belüftbarer Raum wird als Garderobe für die Ablage der Instrumentenkoffer oder Kleiderstände bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Workshops und Kurse im Jella Lepman Saal und Christa-Spangenberg-Saal

a. Offene Workshops

Offene Workshops und Kurse sind ab einer 7-Tage-Inzidenz von unter 100 in Präsenz möglich (§ 22 Abs. 2 S. 1 und Abs.1 der 13. BayIfSMV). Bei einer 7-Tage- Inzidenz zwischen 50 und 100 gilt:

- ein Mindestabstand von 1,5m zwischen den Beteiligten muss gewahrt sein. Kann der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, muss eine Maske getragen werden. Die Maskenpflicht am Platz ist entfallen.

- Ist die Kontaktverfolgung gewährleistet, können Kleingruppen gebildet werden. Innerhalb einer Kleingruppe (bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100: maximal 10 Personen aus drei Haushalten) gilt grundsätzlich keine Masken- und Abstandspflicht, sondern nur eine Abstandsempfehlung. Die Personen aus einer Kleingruppe müssen aber zu Personen außerhalb der Kleingruppe (z.B. Literaturvermittler:in, Autor:in, Künstler:in, Kulturschaffende, Mitarbeiter:in) den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten bzw. eine Maske tragen, wenn der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann. (§ 6 Abs. 1 der 13. BayIfSMV; § 15 Abs. 1 Nr. 6 und § 16 Nr. 7 der 13. BayIfSMV). Die Kleingruppen sollten während des Angebots nicht gemischt werden. Ohne Kontaktverfolgung bleibt es bei der Abstands- und Maskenpflicht zwischen allen Personen.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50 können sich die Kleingruppen, bestehend aus 10 Personen, aus beliebig vielen Haushalten bilden. Es besteht dann keine Masken- und Abstandspflicht. Es können auch mehrere Kleingruppen gebildet werden, die dann zueinander Abstand halten. Geimpfte und Genesene zählen nach § 6 Abs. 2 der 13. BayIfSMV i.V.m. § 8 Abs. 2 SchAusnahmV nicht dazu, sodass die Kleingruppe mit Geimpften und Gesenenen auch größer als zehn Personen sein kann.

Ab einer Inzidenz über 50 besteht eine Testpflicht für die Teilnehmenden (§22 der 13. BayIfSMV).

Im Jella-Lepman-Saal können bis zu 60 Personen an einem offenen Workshop teilnehmen, im Christa-Spangenberg-Saal bis zu 20 Personen.

Es wird auf eine regelmäßige Reinigung der Räume und Oberflächen (zumal vor Wechsel zu neuer Gruppe) geachtet (Wischdesinfektion). Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen wie Stifte, Hefte, Bücher oder Tablets soll vermieden werden.

Bewegungs- und Singspiele sind nur im Freien erlaubt. Pausen sind nur im Freien möglich. Vor Ort kann zudem die Gaststätte genutzt werden.

b. Schulklassenworkshops

Für Workshops im Klassenverband gelten die Abstands- und Maskenregeln auch am Platz. Gruppenarbeiten sind nur möglich, wenn der Abstand von 1,5m eingehalten werden kann.

Die Räume werden alle 20 Minuten stoß- und quergelüftet. Für das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes während der Workshops am Platz sind die Hygienevorschriften der jeweiligen Schule verbindlich.

§ 5 Regelung für das Malstudio

Das Malstudio kann bei einer Inzidenz unter 100 nur von 6 Kindern und einer Betreuerin genutzt werden. Hier gelten die Abstandsregeln. Am Platz besteht keine Maskenpflicht.

§ 6 Führungen

Führungen durch die Ausstellungen sind für Personengruppen bis zu 10 Personen möglich. Während der Führungen besteht Maskenpflicht. Hier greift die Regelung für Kleingruppen (s.o).

Führungen für Schulklassen sind bis auf Weiteres nicht möglich mit Ausnahme der Outdoor-Führung.

Zur Information für Besucher·innen und Besucher sowie Gäste werden Informationen über die einzuhaltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen gut sichtbar angebracht.

München, 14. Juni 2021

Dr. Christiane Raabe

Geschäftsführender Vorstand und

Direktorin der Internationalen Jugendbibliothek